

KINDER SCHUTZ K O N Z E P T

AVOS - Gesellschaft für Vorsorgemedizin GmbH

**AMD Salzburg - Gesellschaft für Arbeitsmedizin,
Sicherheitstechnik und Arbeitspsychologie GmbH**

BEKI – Betriebliche Kinderbetreuung gemeinnützige GmbH

Stand: Februar 2026

AVOS



AMD
SALZBURG



BEKI



AVOS – Gesellschaft für Vorsorgemedizin GmbH

AMD Salzburg – Gesellschaft für Arbeitsmedizin, Sicherheitstechnik und Arbeitspsychologie GmbH

BEKI – Betriebliche Kinderbetreuung gemeinnützige GmbH

Elisabethstraße 2 | 5020 Salzburg | + 43 662 88 75 88 | avos@avos.at | amd@amd-sbg.at | beki@beki.at

www.avos.at | www.amd-sbg.at | www.beki.at

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	1
2 Ziele unseres Kinderschutzkonzepts.....	1
3 Aufgabenbereiche und Tätigkeitsfelder mit regelmäßigem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen.....	2
4 An wen richtet sich dieses Konzept?	3
5 Kinderschutzbeauftragte bei AVOS und AMD Salzburg	3
6 Rechtlicher Rahmen	4
6.1 Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (UNKRK)	4
6.2 Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern	5
6.3 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz (B-KJHG)	5
6.4 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) und Strafgesetzbuch (StGB).....	5
6.5 Relevante Salzburger Landesgesetze.....	6
6.6 Weitere Rechtsmaterien und allgemeine Handlungsleitlinien.....	6
7 Formen der Gewalt an Kindern und Jugendlichen	7
7.1 Körperliche Gewalt.....	7
7.2 Sexualisierte Gewalt / sexueller Missbrauch	7
7.3 Emotionale oder psychische Gewalt.....	7
7.4 Vernachlässigung	8
7.5 Strukturelle/institutionelle Gewalt	8
7.6 Weitere Formen von Gewalt	8
8 Risikoanalyse.....	9
9 Unsere Präventionsmaßnahmen zur Vorbeugung von Gewalt	10
9.1 Kinderschutzbeauftragte.....	10
9.2 Verhaltensgrundsätze	10
9.3 Verhaltenskodex	10
9.4 Personaleinstellung und Personalmanagement	11
9.5 Außenkommunikation	12
9.6 Niederschwelliges Beschwerdemanagement	12
10 Fallmanagement bei einer Verdachtssituation	13
10.1 Mögliche Anlassfälle und Szenarien	13
10.2 Unterscheidung zwischen Grenzverletzung von Gewalt.....	13

10.3 Ablauf und Handlungsgrundsätze im Fallmanagement.....	14
11 Interne Abläufe zur Umsetzung des Kinderschutzes in AVOS und AMD Salzburg	16
11.1 Bekanntmachung des Kinderschutzkonzepts	16
11.2 Dokumentation	16
11.3 Evaluation	17
12 Wichtige Kontaktadressen	17
13 Anhang: Unsere Verpflichtungserklärung / Unser Verhaltenskodex	19

1 Einleitung

Unter dem Motto „Gemeinsam für ein gesundes Salzburg“ engagieren sich die AVOS – Gesellschaft für Vorsorgemedizin GmbH (AVOS), die AMD Salzburg – Gesellschaft für Arbeitsmedizin, Sicherheitstechnik und Arbeitspsychologie GmbH (AMD Salzburg) und die BEKI - Betriebliche Kinderbetreuung gemeinnützige GmbH für die Gesundheit aller Menschen im Bundesland Salzburg.

Wir verstehen Gesundheit als ein Grundrecht aller Menschen – unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft, Religion oder sozialer Stellung – und engagieren uns, damit Salzburgs Menschen gesünder und länger leben. Gesundheit ist weit mehr als frei von Krankheiten oder Gebrechen zu leben. Körperliches, seelisches und soziales Wohlbefinden sind Voraussetzungen, um gesund und bewusst leben zu können.

AVOS, AMD Salzburg und BEKI erbringen in verschiedenen Settings, ob in Betrieben, Regionen oder in Bildungseinrichtungen umfangreiche Dienstleistungen in den Bereichen Vorsorgemedizin, Prävention und Gesundheitsförderung. Dabei fühlen wir uns den österreichischen und Salzburger Gesundheitszielen verpflichtet.

Die AMD Salzburg GmbH betreibt das größte arbeitsmedizinische Zentrum Westösterreichs und erbringt in über 270 Betrieben arbeitsmedizinische, arbeitspsychologische und sicherheitstechnische Dienstleistungen. Die AVOS GmbH hat sich in den vergangenen Jahrzehnten zum größten Dienstleister Salzburgs in der Gesundheitsförderung und im Bereich Prävention entwickelt. Beide GmbHs beschäftigen in ihrer Zentrale in der Stadt Salzburg und im gesamten Bundesland Salzburg ca. 150 angestellte Mitarbeiter*innen und ca. 30 freie Dienstnehmer*innen.

2 Ziele unseres Kinderschutzkonzepts

Das vorliegende Kinderschutzkonzept ist ein wichtiger Baustein, um Kinder und Jugendliche in sämtlichen Arbeitsbereichen von AVOS, AMD Salzburg und BEKI bestmöglich zu schützen. Unter Kindern und Jugendlichen verstehen wir alle minderjährigen Menschen im Alter von 0 bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, also bis zum Eintritt der Volljährigkeit.

Jedes Kind hat das Recht, frei von Gewalt aufzuwachsen. Wir tun daher alles in unserer Macht stehende, um Kinder und Jugendliche in unseren Organisationen zu schützen und auch Familien sowie unser Berufsumfeld laufend für dieses so wichtige Thema zu sensibilisieren. Denn Gewalterfahrungen können Wohlbefinden, Gesundheit und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen massiv negativ beeinflussen und lebenslang prägen.

Zumal Gewalt gegen Kinder und Jugendliche vielfach mit einem Machtungleichgewicht und Abhängigkeiten in Zusammenhang steht, braucht es die Festlegung und laufende Evaluierung verbindlicher Standards, entsprechender Strukturen und Rahmenbedingungen.

Wir verstehen unser Kinderschutzkonzept als einen langfristigen Organisationsentwicklungsprozess, bei dem wir uns regelmäßig mit möglichen Risiken für Kinder und Jugendliche in unserem Angebot auseinandersetzen, um adäquate, präventive Maßnahmen zu finden, damit wir eventuellen Risiken bestmöglich begegnen können.

Die Interessen der Kinder und Jugendlichen und ihr Wohl stehen im Fokus unseres Handelns. Wir achten und schützen die Rechte von Kindern und Jugendlichen, wenn sie an unseren Aktivitäten, Projekten oder Programmen teilnehmen.

3 Aufgabenbereiche und Tätigkeitsfelder mit regelmäßigem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen

In folgenden Arbeitsbereichen von AVOS haben wir regelmäßig Kontakt mit Kindern und Jugendlichen (Stand 2026):

- Programm Therapeutische Frühförderung von Kindern mit Entwicklungsverzögerungen mit einem therapeutischen Setting (Ergotherapie und Logopädie)
- Programm Logopädisches Sprachscreening von Volksschulkindern
- Programm easykids zur Adipositas-Prävention von Kindern und Jugendlichen
- Programm InForm individuell zur Adipositas-Prävention von Kindern und Jugendlichen
- Programm Zahngesundheitserziehung in Kindergärten und Volksschulen
- Programm lebenswert plus – Suizidprävention in Schulen
- Veranstaltungen, Aktivitäten, Workshops und Projekte mit Kindern und Jugendlichen in Bildungseinrichtungen und Gemeinden/Stadtteilen

In folgenden Arbeitsbereichen der AMD Salzburg GmbH haben wir regelmäßig Kontakt mit Kindern und Jugendlichen (Stand 2026):

- Bereich Arbeitsmedizin, Sicherheitstechnik und Arbeitspsychologie: Betreuung von jugendlichen Dienstnehmer*innen in Betrieben (insbesondere Lehrlinge) inklusive der Durchführung von arbeitsmedizinischen Jugendlichenuntersuchungen

In folgenden Arbeitsbereichen der BEKI gGmbH haben wir regelmäßig Kontakt mit Kindern und Jugendlichen (Stand 2026):

- Betreibung von betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen und die Organisation der betriebsinternen Kinder-Ferienbetreuung

4 An wen richtet sich dieses Konzept?

Unser Kinderschutzkonzept richtet sich an alle Mitarbeiter*innen von AVOS, AMD Salzburg und BEKI, einerlei ob es sich um ordentlich beschäftigte Angestellte, Praktikant*innen oder freie Dienstnehmer*innen handelt und einerlei, ob sie in den oben genannten Programmen und Projekten tätig sind oder nicht. AVOS, AMD Salzburg und BEKI möchten den Schutz und das Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen in sämtlichen Tätigkeitsfeldern unserer Organisation sicherstellen. Alle Mitarbeiter*innen von AVOS, AMD Salzburg und BEKI sollen sich zu einer gemeinsamen Verantwortung für das Wohl von Kindern und Jugendlichen bekennen und über den konkreten Arbeitskontext hinaus zur Thematik Kinderrechte sensibilisiert werden. Dies schärft den Blick, um drohende Gewalt an Kindern in unterschiedlichen, auch privaten Kontexten, besser wahrnehmen zu können und im Verdachtsfall die richtigen Schritte zu setzen.

Über den engen Kreis der eigenen (angestellten oder freien) Dienstnehmer*innen von AVOS, AMD Salzburg und BEKI hinaus richtet sich unser Kinderschutzkonzept auch an alle von unseren Unternehmen oder im Rahmen unserer Programme beauftragten externen Referent*innen, Trainer*innen oder sonstigen Dienstleister*innen (externe Kooperationspartner*innen oder Beauftragte), mit denen als Einzelperson oder als Einzelunternehmer*in ein Auftragsverhältnis eingegangen wird.

Dieses Kinderschutzkonzept gilt nicht für dritte Organisationen (juristische Personen, Unternehmen, Vereine) und deren Mitarbeiter*innen, die von AVOS, AMD Salzburg und BEKI beauftragt werden oder mit denen AVOS, AMD Salzburg und BEKI projektbezogen zusammenarbeitet. Hier wird in sensiblen Bereichen aber darauf geachtet, dass diese kooperierenden Organisationen einen umfassenden Kinderschutz gewährleisten können. Folglich gilt dieses Kinderschutzkonzept beispielsweise nicht für ehrenamtliche Mitarbeiter*innen von Gemeinden, mit denen wir etwa im Rahmen unserer Gesundheitsförderungsprogramme auf kommunaler Ebene zusammenarbeiten oder für Arbeitnehmer*innen von Unternehmen, die wir präventivdienstlich betreuen.

5 Kinderschutzbeauftragte bei AVOS, AMD Salzburg und BEKI

Die Kinderschutzbeauftragten bei AVOS, AMD Salzburg und BEKI sind die primären Ansprechpersonen zu allen Fragestellungen im Bereich Kinderschutz und Gewalt an Kindern und Jugendlichen sowie bei allfälligen Verdachtsfällen von Grenzverletzungen oder Gewalt. Unsere Kinderschutzbeauftragten sorgen gemeinsam mit der Geschäftsführung von AVOS, AMD Salzburg und BEKI für die Umsetzung unseres Kinderschutzkonzepts und organisieren Fortbildungen zur Sensibilisierung unserer Teams. Darüber hinaus evaluieren sie die Wirksamkeit unseres Kinderschutzkonzepts.

Unsere Kinderschutzbeauftragten sind:

- AVOS: Melanie Benzinger, BA (Mail: benzinger@avos.at)
- AMD Salzburg: MMag. Rafael Paulischin-Hovdar (Mail: paulischin-hovdar@amd-sbg.at)
- BEKI: MMag. Rafael Paulischin-Hovdar (Mail: paulischin-hovdar@beki.at)

6 Rechtlicher Rahmen

Die Rechte von Kindern und Jugendlichen und ihre Schutzwürdigkeit sind in unterschiedlichen völkerrechtlichen, nationalen und landesgesetzlichen Rechtsquellen grundgelegt. Unser Kinderschutzkonzept basiert insbesondere auf den nachfolgenden Normen:

6.1 Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (UNKRK)

Die UN-Konvention über die Rechte des Kindes (UNKRK) wurde am 20. November 1989 von der UN-Generalversammlung beschlossen. Der Kinderrechtskonvention sind 196 Staaten beigetreten, das sind mehr als allen anderen UN-Konventionen. Sie wurde von den meisten Mitgliedsstaaten ratifiziert. Österreich hat die UNKRK im Jahr 1992 ratifiziert, dies jedoch unter einem sog. „Erfüllungsvorbehalt“. Dies bedeutet, dass die UNKRK nicht unmittelbare Rechtswirkung entfaltet, sondern durch Bundes- und Landesgesetze konkret umzusetzen ist.

Die UNKRK beinhaltet vier Grundprinzipien:

- Das Recht auf Gleichbehandlung: Kein Kind darf benachteiligt werden – sei es wegen seines Geschlechts, seiner Herkunft, seiner Staatsbürgerschaft, seiner Sprache, Religion oder Hautfarbe, einer Behinderung oder wegen seiner politischen Ansichten.
- Das Wohl des Kindes hat Vorrang: Wann immer Entscheidungen getroffen werden, die sich auf Kinder auswirken können, muss das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigt werden.
- Das Recht auf Leben und persönliche Entwicklung: Jedes Land verpflichtet sich, in größtmöglichem Umfang die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu sichern.
- Recht auf Mitbestimmung und Meinungsäußerung: Alle Kinder sollen als Personen ernst genommen, respektiert und in Entscheidungen einbezogen werden.

Aus diesen Grundprinzipien werden in der UNKRK 40 Kinderrechte abgeleitet. Die wichtigsten in der UNKRK formulierten Rechte von Kindern und Jugendlichen sind:

- Recht auf freie Meinungsäußerung und Beteiligung
- Recht auf Gesundheit
- Recht auf elterliche Fürsorge
- Recht auf gewaltfreie Erziehung
- Recht auf besondere Fürsorge und Förderung
- Recht auf Spiel und Freizeit
- Recht auf Gleichheit
- Recht auf Bildung
- Recht auf Schutz im Krieg und auf der Flucht
- Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung

6.2 Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern

2011 wurde das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern beschlossen. Es enthält sechs konkrete Kinderrechte:

- Berücksichtigung des Kindeswohls (Art. 1)
- Recht auf beide Elternteile (Art. 2)
- Verbot von Kinderarbeit (Art. 3)
- Recht auf Meinungsäußerung (Art. 4)
- Recht auf gewaltfreie Erziehung (Art. 5)
- Gleichbehandlung von Kindern mit Behinderung (Art. 6)

6.3 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz (B-KJHG)

Ursprünglich als Bundes-Grundsatzgesetz beschlossen, sind heute nur noch die Bestimmungen des 2. Teils in Kraft, da mittlerweile die Kinder- und Jugendhilfe eine reine Landeskompentenz in Gesetzgebung und Vollziehung ist. Relevant bleibt jedoch insbesondere der § 37 B-KJHG, wonach bei einem Verdacht einer Kindeswohlgefährdung von gewissen Einrichtungen (insbesondere auch von Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen, aber auch im therapeutischen Setting) eine Mitteilung an die zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger*innen zu erstatten ist, erforderlichenfalls im Zusammenwirken von zwei Fachkräften.

6.4 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) und Strafgesetzbuch (StGB)

Im ABGB finden sich wichtige kinschaftsrechtliche und familienrechtliche Regelungsinhalte. Bedeutend sind insbesondere die §§ 137 und 138, worin unter anderem ein umfassendes Gewaltverbot geregelt ist und das Leitprinzip des Kindeswohls definiert wird. § 137 Abs 2 ABGB lautet: *„Eltern haben das Wohl ihrer minderjährigen Kinder zu fördern, ihnen Fürsorge, Geborgenheit und eine sorgfältige Erziehung zu gewähren. Die Anwendung jeglicher Gewalt und die Zufügung körperlichen oder seelischen Leides sind unzulässig.“* § 138 Abs 1 ABGB lautet: *„In allen das minderjährige Kind betreffenden Angelegenheiten, insbesondere der Obsorge und der persönlichen Kontakte, ist das Wohl des Kindes (Kindeswohl) als leitender Gesichtspunkt zu berücksichtigen und bestmöglich zu gewährleisten.“*

Im Strafgesetzbuch findet sich der klassische Delikte-Katalog, darunter beispielsweise:

- Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben (wie beispielsweise Körperverletzung oder das Delikt des Quälens oder Vernachlässigens unmündiger Personen)
- Strafbare Handlungen gegen die Freiheit (z.B. Nötigung, Zwangsheirat)
- Strafbare Handlungen gegen die Ehre (z.B. Beleidigung, Körperliche Misshandlung)
- Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität (z.B. Vergewaltigung, Sexueller Missbrauch von Unmündigen oder Jugendlichen, Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses, etc.)

Insbesondere die Mitarbeitenden in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen haben gegenüber Kindern u.a. einen ganz besonderen Schutzauftrag, eine sogenannte „Garantenstellung“ im Sinne von § 2 StGB. Dies bedeutet, dass auch ein Handeln durch Unterlassung zur Strafbarkeit führen kann und die anvertrauten Kinder umfassend vor an ihnen verübten Delikten nach dem Strafgesetzbuch geschützt werden müssen.

6.5 Relevante Salzburger Landesgesetze

Hier sind insbesondere folgende Gesetze relevant:

- Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetz
- Salzburg Jugendgesetz
- Salzburger Landessicherheitsgesetz
- Salzburger Veranstaltungsgesetz

6.6 Weitere Rechtsmaterien und allgemeine Handlungsleitlinien

Neben den oben genannten Rechtsnormen finden sich in weiteren Materie- und Verfahrensgesetzen viele weitere wichtige Regelungsinhalte, beispielsweise betreffend Gefährdungsmeldungen, Hilfeplanungen, die Behördenzusammenarbeit, Wegweisungen, allfällige Betretungsverbote, einstweilige Verfügungen, Opferrechte nach der Strafprozessordnung, Beratungsangebote, etc.

Zusammengefasst zielt der rechtliche Schutz von Kindern und Jugendlichen darauf ab, ein schützendes und stärkendes Lebensumfeld für Kinder zu schaffen und die Kinderrechte auf Schutz vor Gewalt und Ausbeutung effektiv zu gewährleisten. Diese Aufgabe setzt normalerweise die Zusammenarbeit verschiedenster Akteure voraus. Wesentlich sind die Familie, Kindergarten, Schule, Kinder- und Jugendhilfe, außerschulische Jugendarbeit, das Vereinswesen, Gesundheitswesen und die Polizei. Gesetzliche Mitteilungspflichten beziehungsweise behördliche Anzeigepflichten bei begründetem Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen sollen ein Zusammenwirken dieser Bereiche sicherstellen. Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn Heranwachsende nicht die nötige Erziehung, Förderung und Unterstützung erhalten, um körperlich unversehrt aufwachsen und ihre Persönlichkeit in optimaler Weise entfalten zu können.

Konkret bedeutet dies für unsere Organisationen und unsere Mitarbeiter*innen in allen Arbeitskontexten mit Kindern und Jugendlichen:

1. Wir haben eine besondere moralische und gesetzliche Verpflichtung gegenüber den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen.
2. Wir müssen die Befindlichkeit der Kinder bei der Zusammenarbeit mit ihnen in unserer Organisation genau beobachten.
3. Wir müssen schützend und fördernd aktiv werden, unabhängig davon, wo das Problem liegt (Betreuungseinrichtung, zu Hause, etc.).
4. Wir vertreten an oberster Stelle die Interessen der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Alle anderen Interessen (beispielsweise jene der Obsorgeberechtigten, des Dienstgebers, sonstiger Betreuungspersonen, etc.) sind dem unterzugewichen. Das gilt insbesondere dann, wenn es um eine Gefährdung von Kindern bzw. eine entsprechende Verdachtslage geht.
5. Wir haben eine Meldepflicht bei einer substantiierten Verdachtslage.

7 Formen der Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Gewalt verletzt die Rechte von Kindern und Jugendlichen auf körperliche und psychische Integrität. Gewalt tritt dabei in unterschiedlichsten Formen und Situationen auf und steht in der Regel mit Machtungleichgewicht und Abhängigkeiten in Zusammenhang. Sie kann durch Erwachsene erfolgen, aber auch durch Kinder gegenüber anderen Kindern und schließt auch Gewalt von Kindern an sich selbst (z.B. Selbstverletzung) mit ein.

Kinder können mehrfachen Formen von Gewalt – auch gleichzeitig – ausgesetzt sein, teilweise auch in Verbindung mit einer Ausbeutung (beispielsweise Missbrauchsdarstellungen). Oftmals sind bestimmte Gruppen von Kindern oder Jugendlichen (beispielsweise Kinder aus sozial unterprivilegierten Schichten, Kinder mit Behinderung, etc.) einem erhöhten Risiko von Gewalterfahrungen ausgesetzt. Eine unzureichende Umsetzung des Gewaltverbots, mangelndes Monitoring und ein fehlender Rechtsschutz können darüber hinaus zu struktureller bzw. institutioneller Gewalt gegen Kinder führen.

Wir unterscheiden insbesondere folgende mögliche Formen von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche:

7.1 Körperliche Gewalt

Darunter versteht man die absichtliche Anwendung von körperlichem Zwang zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen, unabhängig von der Intensität des Zwangs. Körperliche Gewalt reicht also von Misshandlungen (wie beispielsweise das Schlagen, Schütteln von Babys und kleinen Kindern, Stoßen, Treten, Boxen, das Werfen von Gegenständen, das Ziehen an den Haaren) über schweres Prügeln mit Händen oder Gegenständen bis hin zu Körperverletzung oder anderen Delikten gegen Leib und Leben im Sinne des Strafrechts.

7.2 Sexualisierte Gewalt / sexueller Missbrauch

Dazu gehört die Verleitung beziehungsweise der Zwang von Kindern und Jugendlichen zu sexuellen Handlungen. Diese Form von Gewalt erfolgt oftmals auch in Verbindung mit sexueller Ausbeutung, z.B. bei der Herstellung und Verbreitung von Missbrauchsbildern. Unter sexualisierter Gewalt sind die tatsächliche oder angedrohte sexuell motivierte Berührung eines Kindes, damit sämtliche Formen sexueller Aktivitäten wie unsittliche Berührungen, Geschlechtsverkehr etc. („Hands-on-Delikte“) zu verstehen. Auch die Verwendung von nicht altersgerechten sexualbezogenen Worten und Begriffen und Aktivitäten ohne körperlichen Kontakt, wie z.B. das Zeigen von pornografischem Material oder Zeigen beziehungsweise Berühren der eigenen Geschlechtsteile in Anwesenheit des Kindes oder Jugendlichen, sind Formen sexueller Gewalt („Hands-off-Delikte“).

7.3 Emotionale oder psychische Gewalt

Darunter fallen sämtliche Formen der Misshandlungen durch psychischen oder emotionalen Druck, einschließlich Demütigung des Kindes oder Jugendlichen, Beschimpfen, In-Furcht-Versetzen, Ignorieren, Isolieren, Lächerlich-Machen und Einsperren, das Miterleben von häuslicher

Gewalt sowie hochstrittige Pflegschaftsverfahren, Stalking, Mobbing/Bullying und Cyber-Bullying sowie sonstige Formen von psychischer Gewalt, die sich vorwiegend im beziehungsweise über das Internet manifestieren, wie z.B. Verhetzung, Diskriminierung und Grooming.

7.4 Vernachlässigung

Darunter versteht man das Vorenthalten von Leistungen zur Befriedigung kindlicher und jugendlicher Bedürfnisse (physisch, psychisch, emotional, sozial), obwohl die Möglichkeit dazu bestünde. Vernachlässigung ist also die andauernde oder wiederholte Unterlassung jener fürsorglichen Obsorge, welches zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre. Neben der körperlichen Vernachlässigung, begegnen uns auch Formen der erzieherischen Vernachlässigung (z.B. Mangel an Interaktion und Förderung) und emotionale Vernachlässigung (z.B. Mangel an Wärme in der Beziehung und Unterstützung). Auch ein fahrlässig geduldeter inadäquater Medienkonsum führt zur Vernachlässigung.

7.5 Strukturelle/institutionelle Gewalt

Von struktureller bzw. institutioneller Gewalt spricht man, wenn eine Institution ihre Macht so ausübt, dass die in der Institution lebenden Menschen und ihre Bedürfnisse massiv eingeschränkt werden. Dabei handelt es sich also um Gewaltformen, die nicht von einem handelnden Subjekt ausgehen, sondern in die Struktur eines größeren Systems eingebaut sind. Dieses System kann auch eine Organisation bzw. ein bestimmter Organisationsbereich sein. Ein generelles Schulverbot, während einer Schulstunde nicht auf die Toilette gehen zu dürfen, wäre ein solches theoretisches Beispiel.

7.6 Weitere Formen von Gewalt

Weitere mögliche Formen oder Unter- bzw. Sonderformen von Gewalt sind beispielsweise:

- **Häusliche Gewalt:** Als häusliche Gewalt werden Gewalttaten bezeichnet, die zwischen Personen geschehen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben oder eine enge (familiäre) Beziehung haben oder hatten. Sie umfasst vor allem Gewalt zwischen Eltern und Kindern sowie Gewalt zwischen Partner*innen und Expartner*innen, von denen Kinder indirekt durch Miterleben betroffen sein können.
- **Schädliche Praktiken:** Diese werden manchmal als „traditionsbedingte“ Formen von Gewalt bezeichnet und umfassen etwa bestimmte Züchtigungspraktiken wie beispielsweise weibliche Genitalverstümmelung, Kinderehen/Zwangsverheiratung, Gewalttaten „im Namen der Ehre“, etc.
- **Kinderhandel:** Dieser umfasst die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Kindern und Jugendlichen zum Zweck ihrer Ausbeutung, einschließlich sexueller Ausbeutung, Ausbeutung der Arbeitskraft durch Bettelei, durch Bestimmung zur Begehung von Straftaten, etc.
- **Indirekte Gewaltbetroffenheit:** Diese entsteht durch Zeugenschaft oder indirektes Miterleben von Gewalt.
- **Mediale Gewaltformen:** Zu diesen zählen Cyber-Stalking, Cyber-Mobbing, Cyber-Grooming (Anbahnen von sexuellem Missbrauch), Happy Slapping (Veröffentlichen von gefilmter Gewalt), Kinderpornografie und Sexting, die durch den einfachen und unkontrollierten Zugang zu Gewaltinhalten via Internet entstanden sind.

- **Genderdimension von Gewalt und Ausbeutung:** Kinder und Jugendliche können Gewalt und Ausbeutung auch wegen ihres Geschlechts bzw. ihrer Geschlechtsidentität und sexuellen Orientierung erfahren.

8 Risikoanalyse

Um Kinder und Jugendlichen in allen verschiedenen Settings, Organisationsbereichen und Tätigkeitsfeldern des unternehmerischen Handelns von AVOS, AMD Salzburg und BEKI bestmöglich vor Gewalterfahrungen und Grenzverletzungen schützen zu können, wurde im Team eine umfassende Risikoanalyse vorgenommen. Potentielle Risikofaktoren in allen Organisationsbereichen und Tätigkeitsfeldern wurden ermittelt und darauf aufbauend die Präventionsmaßnahmen dieses Kinderschutzkonzepts erarbeitet.

Das Risikoprofil wird regelmäßig evaluiert. Dabei werden auch alle aufgetretenen Verdachtsfälle einbezogen. Bei neuen Projekten und Aktivitäten, sofern Minderjährige betroffen sind, wird ebenfalls eine weitere Risikoanalyse durchgeführt.

Unsere Risikoanalyse bezog sich insbesondere auf folgende verschiedene Dimensionen:

- **Mitarbeiter*innen-Recruiting:** Themen sind die Sensibilisierung im Bereich Kinderschutz, die bereits eingebrachte Vor-Kompetenz, die Einholung von Strafregisterauszügen, etc.
- **Personalmanagement:** Themen sind Teamgespräche, Supervisionen, Intervision, Entscheidungsbefugnisse, Fluktuation, Mitarbeiter*innenbindung, Wissenstransfer, etc.
- **Aus- und Weiterbildung:** Themen sind fachbezogene Weiterbildungen, Spezialisierungen, etc.
- **Beschwerdemöglichkeiten:** Themen sind klare Prozesse und Beschwerdewege, Glauben schenken, Wertschätzung, Rückmeldungen geben, Transparenz, Angst nehmen vor allfälligen Repressalien, etc.
- **Arbeit mit Kindern und Jugendlichen:** Themen sind unangepasste Inhalte für jeweilige Altersgruppen, altersgerechte Gestaltung von Aktivitäten, regelmäßige Evaluierung, etc.
- **Räumliche Situation und Infrastruktur:** Themen sind die Schaffung eines geeigneten räumlichen Umfeldes, adäquate Ausstattungen, etc.
- **Organisationskultur:** Themen sind Offenheit im Team, Klarheit der Prozesse, interne Kommunikation, Fehlerkultur, Wertschätzung, Rituale und Gewohnheiten, etc.
- **Umfeld und externe Kooperationspartner*innen:** Themen sind die Auswahlentscheidungen von externen Kooperationspartner*innen, Sensibilisierung auf Kinderschutz, Qualitätssicherung, Kompetenzprofile, etc.
- **Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit:** Themen sind Transparenz, proaktive Kommunikation der Maßnahmen im Bereich Kinderschutz, Fallmanagement, etc.
- **Umgang mit Verdachtsfällen:** Themen sind sofortiges Einschreiten, Prozessklarheit, Protokollierung und schriftliche Dokumentation, Schulung zur Erkennung von Verdachtsfällen, etc.

9 Unsere Präventionsmaßnahmen zur Vorbeugung von Gewalt

Wir haben umfassende Präventionsmaßnahmen erarbeitet, um das Wohl von Kindern und Jugendlichen sowie den Schutz vor Missbrauch und Misshandlung in der eigenen Organisation in all unseren Geschäftsbereichen bestmöglich zu gewährleisten.

9.1 Kinderschutzbeauftragte

AVOS, AMD Salzburg und BEKI haben ein aktuell aus zwei Personen bestehendes Team von Kinderschutzbeauftragten, die fachkundige Ansprechpersonen für alle Fragen rund um den Kinderschutz sind. Unsere Kinderschutzbeauftragten sorgen gemeinsam mit der Geschäftsführung von AVOS, AMD Salzburg und BEKI für die organisationsinterne Umsetzung unseres Kinderschutzkonzeptes und organisieren Fortbildungen zur Sensibilisierung unserer Teams.

9.2 Verhaltensgrundsätze

Unsere Mitarbeiter*innen und unsere externen Kooperationspartner*innen/externen Beauftragten übernehmen im Rahmen ihrer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen Verantwortung für das Wohlergehen und die Sicherheit der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Daher gelten in unserer Arbeit mit Minderjährigen folgende allgemeine Leitlinien und Verhaltensgrundsätze:

- Gleichbehandlung aller Kinder und Jugendlichen in einer sozialen Gruppe. Das gilt unabhängig von Alter, Geschlecht, körperlicher und psychischer Verfassung, sozialer, ethnischer und kultureller Herkunft, Religion oder wirtschaftlicher Stellung.
- Schaffung eines sicheren, förderlichen und ermutigenden Umfeldes.
- Respekt im Umgang mit Kindern und Jugendlichen.
- Wertschätzung und Zuhören.
- Besondere Berücksichtigung des Kindeswohls als auch in Abwägung mit anderen Interessen.
- Orientierung an den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen.
- Vermeidung jeglicher Form von Gewalt.
- Beachtung der Intimsphäre auch hinsichtlich religiöser, kultureller oder sexueller Orientierung.
- Wahrung des Prinzips der Freiwilligkeit bei allen Aktivitäten.
- Vermeidung gewaltverherrlichender oder diskriminierender Sprache.
- Förderung der Selbstbestimmung, Eigenverantwortlichkeit und Selbstständigkeit.
- Die Sorgen und Krisen von Kindern und Jugendlichen ernst nehmen und nach Möglichkeit handeln.
- Individuelle Grenzen von Kindern und Jugendlichen respektieren und ihre Empfindungen zu Nähe und Distanz achten.

9.3 Verhaltenskodex

AVOS, AMD Salzburg und BEKI haben einen Verhaltenskodex erstellt, welcher ein klares Bekenntnis gegen jede Form von Gewalt darstellt. Mitarbeitende sind dazu aufgerufen, im Sinne des Kinder- und Jugendschutzes hinzuschauen und sensibel zu handeln. Der Verhaltenskodex ist von allen bei AVOS, AMD Salzburg und BEKI angestellten Mitarbeiter*innen und auch unseren

externen Kooperationspartner*innen und Beauftragten (Einzelpersonen), die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, zu unterfertigen und er ist eine bindende Leitlinie.

Mitarbeiter*innen von Organisationen (juristische Personen, Unternehmen, Vereine), die von AVOS, AMD Salzburg und BEKI beauftragt werden oder mit denen AVOS, AMD Salzburg und BEKI projektbezogen zusammenarbeitet, müssen den Verhaltenskodex nicht unterfertigen. Wir gehen davon aus, dass diese Organisationen einen effektiven innerorganisatorischen Kinderschutz verankert haben und dieser für deren Mitarbeiter*innen gilt.

Der Verhaltenskodex befindet sich im Anhang zum Kinderschutzkonzept.

9.4 Personaleinstellung und Personalmanagement

Grundvoraussetzung für die Einstellung neuer Mitarbeiter*innen, welche mit Kindern und Jugendlichen arbeiten sollen, ist neben einer fach einschlägigen Ausbildung, eine kindorientierte Haltung, ein Bekenntnis zu Kinderrechten und zum Kinderschutz. Folglich werden Bewerber*innen vor einer Anstellung sorgfältig ausgewählt und geprüft. Im Rahmen der Anstellung und des Onboardings wird das Thema Kinderschutz und dessen hoher Stellenwert in unserer Organisation umfassend dargelegt. Schließlich ist unser Verhaltenskodex von allen neu angestellten Mitarbeiter*innen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, als Teil des Aufnahmeprozesses zu unterfertigen. Zusätzlich ist im Rahmen des Bewerbungs- und Anstellungsprozesses von neuen Mitarbeiter*innen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, eine „Strafregisterbescheinigung“ bzw. die spezielle „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ vorzulegen. Von bereits angestellten Mitarbeiter*innen, die regelmäßig und mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, werden nachträglich spezielle „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ eingeholt, wobei die Kosten der Beibringung für die bereits angestellten Mitarbeiter*innen von AVOS, AMD Salzburg und BEKI übernommen werden. In unseren Dienstverträgen wird das Bekenntnis zum Kinderschutz erwähnt und auch die Verpflichtung formuliert, den Verhaltenskodex zu unterfertigen sowie erforderlichenfalls die Strafregisterbescheinigung beizubringen.

Im Rahmen von internen Schulungen und mittels unserer Fort- und Weiterbildungsprogramme sorgen wir für eine Sensibilisierung aller Mitarbeitenden, um ein hohes Kinderschutzniveau innerhalb unserer Organisationen zu verankern und so ein für den Kinderschutz sensibles Umfeld zu schaffen. In Teamsitzungen besprechen wir regelmäßig das Thema der Einhaltung von Kinderschutz und Kinderrechten in unseren an Kinder und Jugendliche gerichteten Angeboten.

Bei konkreten Vorfällen, die aufgrund der Tragweite mehr Aufmerksamkeit benötigen bzw. die sich wiederholen (z.B. auffälliges Verhalten, Probleme bei Kindern, Jugendlichen oder Familien, Fehlverhalten von Kolleg*innen), führen wir Fallbesprechungen durch, welche von den Kinderschutzbeauftragten Personen einberufen werden können.

Wir achten in unseren Organisationen auf einen unterstützenden und offenen Umgang mit schwierigen Situationen und Problemen – dies schließt auch Fehlverhalten oder persönliche Probleme wie Überforderung ein. Dieser Punkt wird in Teambesprechungen oder in Supervisionen regelmäßig reflektiert.

Wir passen aufeinander auf und unterstützen uns gegenseitig im Team. Sollten wir ein Fehlverhalten bei Kolleg*innen beobachten oder Überforderung feststellen, sprechen wir – je nach Situation – die Person individuell darauf an bzw. wenden uns an die jeweilige Bereichsleitung. Dies geschieht in einem offenen und wohlwollenden Klima – idealerweise in Anwesenheit der betroffenen Person.

9.5 Außenkommunikation

Wir achten in der Außenkommunikation/Öffentlichkeitsarbeit über unsere Aktivitäten darauf, dass jegliche Herstellung und Verbreitung von Medieninhalten (Texte, Fotos, Filme) die Würde von Kindern und Jugendlichen wahrt und ihre Identität und Privatsphäre schützt. Bereits vor der Erstellung von medialen Inhalten werden Kinder und Jugendliche altersgemäß über deren Zweck und geplante Nutzung aufgeklärt. Dabei wird auch immer das Einverständnis der Sorgeberechtigten und bei mündigen Minderjährigen zusätzlich die Einwilligung der über 14-jährigen Jugendlichen selbst eingeholt. Persönliche Daten von Kindern und Jugendlichen werden nicht an Medien weitergegeben. Im Bedarfsfall können vertiefende organisationsinterne Richtlinien für die Außenkommunikation erarbeitet werden.

9.6 Niederschwelliges Beschwerdemanagement

Uns ist wichtig, dass sich alle Kinder und Jugendlichen in unseren Organisationen wohl und sicher fühlen und wir das Vertrauen ihrer Bezugspersonen genießen. Den Rahmen dafür schaffen wir täglich durch unsere Art des Miteinanders und eine transparente und wertschätzende Kommunikation. Wir fragen in regelmäßigen Abständen bei allen Beteiligten unserer Angebote ihre Zufriedenheit und ihr Wohlbefinden ab, um damit den Boden zu bereiten, dass wir möglichst rasch über etwaige Unzufriedenheiten informiert werden.

Für Eltern und Bezugspersonen, die sich Sorgen um ihr Kind und seine Zeit in unseren Organisationen machen, stehen unsere Kinderschutz-Beauftragten für Einzelgespräche (mit Terminvereinbarung) zur Verfügung.

Für anonyme und/oder schriftliche Anliegen gibt es unser niederschwelliges Beschwerdewesen. Unsere Kinderschutzbeauftragten, unsere Bereichsleiter*innen und auch die Geschäftsführung können jederzeit telefonisch oder per E-Mail vertraulich kontaktiert werden. Alle Personen (Sorgeberechtigte, Kolleg*innen, Minderjährige und Dritte), die im Verhalten von einzelnen unserer Mitarbeiter*innen oder von externen Kooperationspartner*innen (Beauftragten) die Gefahr oder den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung erkennen, können jederzeit und unkompliziert Kontakt aufnehmen.

Wir wissen, dass insbesondere junge Kinder ihre Beschwerde auch durch ihr Verhalten ausdrücken können (z.B. durch Weinen, Schreien, körperliches und verbales Wehren, Zurückziehen, Schlagen, Nicht-Teilnehmen, Nicht-Reden, Nicht-Reagieren, Zurückweichen, zögerliches/ängstliches Reagieren, „Nein“- oder „Stopp“-Sagen, häufiges Kranksein etc.). Diesen Signalen werden wir daher besondere Aufmerksamkeit schenken. Ebenso ist es für uns selbstverständlich, dass es verlässliche Rückmeldungen zu Beschwerden gibt und wir uns diesbezüglich zu strenger Vertraulichkeit und Sanktionsfreiheit verpflichten.

10 Fallmanagement bei einer Verdachtssituation

Uns ist bewusst, dass Grenzverletzungen und Gewalt überall passieren können. Mit unseren Präventionsmaßnahmen unternehmen wir alles, um das Risiko für Kinder und Jugendliche in unseren Organisationen so gering wie möglich zu halten.

Wir sorgen mit unserem Krisenplan dafür, dass alle unsere Mitarbeiter*innen im Falle des Verdachts auf Gewalt gut orientiert sind, um einerseits rasch aber andererseits auch mit Bedacht notwendige Schritte setzen zu können.

AVOS, AMD Salzburg und BEKI gehen jedem Verdachtsfall und jeder eingegangenen Beschwerde nach. Dabei hat der Opferschutz immer oberste Priorität. Wir gehen ohne unnötigen Zeitverzug, sensibel und adäquat vor, um Verdachtsfälle zu hinterfragen und um weiteren Schaden abzuwenden.

10.1 Mögliche Anlassfälle und Szenarien

In unserem Fallmanagement sind folgende Szenarien denkbar:

- Es liegt ein Verdachtsfall vor, wonach ein*e Mitarbeiter*in unserer Organisation gegenüber einem Kind/Jugendlichen grenzverletzend oder gewalttätig war.
- Es liegt ein Verdachtsfall vor, wonach ein*e externer Kooperationspartner*in (Beauftragter) unserer Organisation gegenüber einem Kind/Jugendlichen grenzverletzend oder gewalttätig war.
- Es liegt ein Verdachtsfall vor, wonach ein*e Mitarbeiter*in einer unserer Partnerorganisation, mit der wir zusammenarbeiten, gegenüber einem Kind/Jugendlichen grenzverletzend oder gewalttätig war.
- Es liegt ein Verdachtsfall auf Gewalt im Umfeld des Kindes/Jugendlichen vor.

Meldungen über Verdachtsfälle können unsere Organisationen über verschiedene Wege erreichen:

- Mitteilungen/Beschwerden oder nonverbale Verhaltensweisen von Kindern und Jugendlichen (Betroffene und Zeug*innen)
- Mitteilungen oder Beschwerden von Eltern, Sorgeberechtigten oder anderen Angehörigen
- Beobachtungen und Mitteilungen von Kolleg*innen
- Mitteilungen oder Beschwerden von sonstigen Personen

10.2 Unterscheidung zwischen Grenzverletzung von Gewalt

In unserem Fallmanagement differenzieren wir zwischen Grenzverletzung und Gewalt. Oft können diese Grenzen aber auch fließend sein bzw. ein grenzverletzendes Verhalten kann, im schlimmsten Fall, in manifester Gewalt münden.

Wir sind uns bewusst, dass es im Alltag aufgrund unterschiedlicher Faktoren (z.B. Überforderung von Mitarbeitenden, Unachtsamkeit, Unwissenheit usw.) zu unabsichtlichem Überschreiten der persönlichen, psychischen oder körperlichen Grenzen kommen kann. Auch sind wir

uns bewusst, dass es Situationen geben kann, in denen ein grenzüberschreitendes Handeln – beispielsweise zum Schutz eines Kindes – auch notwendig ist. In solchen Fällen sind wir in unserer Kommunikation und unseren Handlungen besonders achtsam.

Maßstab der Bewertung eines Verhaltens als grenzverletzend sind für uns nicht nur objektive Faktoren, sondern ebenso das jeweils subjektive Erleben des Kindes oder Jugendlichen.

Wir sind überzeugt, dass es wichtig ist, Grenzverletzungen zu benennen, entsprechendes Verhalten zu korrigieren und eine Entschuldigung auszusprechen, damit in unseren Organisationen keine „Kultur“ der Grenzverletzung entsteht.

Übergriffe im Sinne von Gewalt sind hingegen meist bewusste körperliche oder psychische Grenzüberschreitungen oder Formen von sexualisierter Gewalt. Sie resultieren oft aus persönlichen und/oder fachlichen Defiziten und reichen von Belästigungen bis hin zu strafrechtlich relevanten Gewalttaten (z.B. Verängstigungen, Drohungen, Beschimpfungen, grobes Festhalten, Schläge, etc.).

10.3 Ablauf und Handlungsgrundsätze im Fallmanagement

In jedem Fall kontaktieren wir im Verdachtsfall unmittelbar unsere Kinderschutzbeauftragten. Diese kennen die genaue Vorgehensweise und die Schnittstellen zu verantwortlichen Behörden und Beratungsstellen und kümmern sich gemeinsam mit unserer Geschäftsführung um die Vornahme der weiteren Schritte.

Nach Einlangen der Verdachtsmeldung und Einschaltung unserer Kinderschutzbeauftragten werden die Verdachtsmomente überprüft. Dabei wird grob folgendes Ablaufschema berücksichtigt:

1. Erforderlichenfalls wird die verdächtige Person vorübergehend, bis zur weiteren Klärung, aus der Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen abgezogen.
2. Intervention und erste Abstimmung zwischen unseren Kinderschutzbeauftragten, der Bereichsleitung und der Geschäftsführung. Allenfalls, abhängig von der Gravität der Verdachtsmomente, kann in dieser Phase bereits eine Beratung mit einer externen Fachstelle (z.B. Kinderschutzzentrum) gesucht werden.
3. Sensible und sachadäquate Führung weiterer Gespräche mit dem/der Beschwerdeführer*in, den betroffenen Kindern/Jugendlichen, allfälligen möglichen Zeug*innen, dem/der betroffenen verdächtigen Person (z.B. Mitarbeiter*in, externe*r Kooperationspartner*in/Beauftragte*r) zur weiteren Aufklärung der Verdachtssituation.
4. Abhängig davon, ob und inwiefern sich ein Verdacht erhärtet und konkretisiert oder nicht, werden die erforderlichen weiteren Schritte gesetzt. Diese können bis hin zur Strafanzeige, zu einer Gefährdungsmeldung, Einschaltung der Kinder- und Jugendhilfe oder zur Einleitung arbeitsrechtlicher Schritte reichen. Die weiteren Schritte hängen von der weiteren Aufklärung der Verdachtssituation ab. Dabei sind folgende Szenarien denkbar:

- Die Verdachtslage ist manifest, gravierend und es liegt Gefahr in Verzug vor: Hier wird rasch und konsequent eingeschritten.
- Ein Verdacht konkretisiert sich: Hier werden abhängig von der Gravität die erforderlichen Schritte vorgenommen und entsprechend dokumentiert.
- Ein Verdacht lässt sich weder verifizieren noch falsifizieren: Die Situation wird weiter mit besonderem Augenmerk beobachtet und es werden Maßnahmen zu einem erhöhten Schutz der Kinder und Jugendlichen getroffen. Allenfalls kann sich ein Verdacht zu einem späteren Zeitpunkt konkretisieren. Der Fall wird entsprechend dokumentiert.
- Ein Verdacht ist nicht aufrechtzuerhalten: Transparente Dokumentation und Kommunikation mit allen Beteiligten.
- Es handelt sich um eine klare Falschbeschuldigung: Bei vorsätzlichen Falschbeschuldigungen könnte allenfalls das Delikt der Verleumdung verwirklicht worden sein.

Im Rahmen unserer Gesprächsführung zur weiteren Aufklärung der Verdachtsmomente beobachten wir folgende leitende Handlungsgrundsätze und Prinzipien:

- Ruhe bewahren und mit Bedacht handeln
- Zuhören, ernst nehmen, Glauben schenken
- Grundsatz, dass immer alle beteiligten Seiten gehört werden
- Bestärkung der betroffenen Kinder und Jugendlichen, dass sie richtig gehandelt haben
- Nach Wünschen, Bedürfnissen und Befürchtungen fragen
- Bedanken für Mut und Vertrauen
- Vermeidung von Suggestivfragen
- Ansprechen wahrgenommener Gefühle („Du wirkst so bedrückt...“ etc.)
- Stellen offener W-Fragen („Was ist geschehen?“ „Wer war dabei?“ etc.)
- Vermeiden von „Warum-Fragen“ und Fragen, die Erklärungen verlangen
- Akzeptanz, wenn Kind / Jugendliche/r nicht (weiter)sprechen will
- Keine voreiligen Versprechungen machen und keine voreiligen Schlüsse ziehen
- Konzentration auf die Sachebene
- Dokumentation sämtlicher Wahrnehmungen
- Unterscheidungen zwischen eigenen Wahrnehmungen und Vermutungen und Erzählungen vom Hörensagen
- Falls nötig, Beiziehung von externer medizinischer, psychologischer oder sonstiger professioneller Hilfe (z.B. Kinderschutzzentrum)
- Ermöglichung raschen Zugangs zu Hilfsangeboten, um weiteren Schaden zu vermeiden (interkulturelle Aspekte sind mitzudenken)
- Aufrechterhaltung des Kontakts zu allen Beteiligten und Informationsweitergabe zu den Erhebungen
- Einbindung der Eltern bzw. Obsorgeberechtigten
- Einhaltung der Meldepflicht im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen
- Nachbesprechung in Teammeetings und im Rahmen der Evaluierung

Für eine qualitätsgesicherte Dokumentation werden Musterdokumente und Ablaufschema erarbeitet.

Eine Mitteilungspflicht (Gefährdungsmeldung) an die zuständige Behörde der Kinder- und Jugendhilfe besteht jedenfalls, wenn:

- ein begründeter Verdacht vorliegt, dass ein Kind oder eine jugendliche Person misshandelt, sexuell missbraucht, vernachlässigt wird oder wurde oder sonst erheblich gefährdet ist,
- die Gefährdung nicht durch eigenes Tätigwerden abgewendet werden kann und
- die Wahrnehmung der Gefährdung im Rahmen der beruflichen Tätigkeit erfolgt.

Die Mitteilungspflicht trifft immer unsere Organisationen und nicht die einzelnen Mitarbeiter*innen.

11 Interne Abläufe zur Umsetzung des Kinderschutzes in AVOS, AMD Salzburg und BEKI

Kinderschutz ist ein Organisationsprinzip bei AVOS, AMD Salzburg und BEKI und wird in allen Bereichen und auf allen Ebenen gelebt. Die Geschäftsführung verantwortet gemeinsam mit den Bereichsleitenden und unseren Kinderschutzbeauftragten, dass die Prinzipien unseres Kinderschutzkonzepts von allen Mitarbeiter*innen und externen Kooperationspartner*innen gewissenhaft befolgt werden und in der täglichen Praxis gelebt wird.

Folglich ist das Kinderschutzkonzept für all unsere Mitarbeiter*innen verbindlich. Dies betrifft auch Praktikant*innen und freie Dienstnehmer*innen, die in unseren Organisationen zum Einsatz kommen. Jeder qualifizierte Verstoß gegen das Kinderschutzkonzept wird arbeitsrechtlich als disziplinarische Angelegenheit behandelt und kann – abhängig von der Gravität – bis hin zur Entlassung oder einer Strafanzeige führen.

11.1 Bekanntmachung des Kinderschutzkonzepts

Wir informieren Kinder, Jugendliche, Familien, Eltern, Obsorgeberechtigte und die Öffentlichkeit in passender Form über unser Kinderschutzkonzept. Ebenfalls werden intern alle Mitarbeiter*innen und unsere externen Kooperationspartner*innen umfassend über das Kinderschutzkonzept informiert.

Das Kinderschutzkonzept wird in der jeweils aktuellen Fassung auf den Webseiten unserer Organisationen veröffentlicht:

- <https://www.gesundessalzburg.at>
- <https://www.gesundessalzburg.at/avos/>
- <https://www.gesundessalzburg.at/amd/>
- <https://www.gesundessalzburg.at/beki/>

11.2 Dokumentation

Allen Verdachtsmomenten wird nachgegangen. Diese werden im Detail von unseren Kinderschutzbeauftragten dokumentiert und gemäß Datenschutzbestimmungen (für sensible Daten) archiviert. Dabei werden die Art des Vorfalls, beteiligte Mitarbeiter*innen, gesetzte Maßnahmen

sowie zukünftige Vorbeugungsstrategien dokumentiert. Sämtliche relevante Wahrnehmungen werden dabei erfasst. Für eine qualitätsgesicherte Dokumentation werden Musterdokumente erarbeitet.

11.3 Evaluation

Wir verstehen unseren Kinderschutz als dauerhaften Lern- und Optimierungsprozess. Folglich erfolgt eine Überprüfung der Umsetzung des Kinderschutzkonzeptes in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal pro Jahr in einer Teamreflexion mit der Geschäftsführung. Dabei fließen auch die Erfahrungswerte aus dem Fallmanagement und unserer Kinderschutz-Praxis in die Evaluation ein. Wir überarbeiten das Kinderschutzkonzept unserer Organisationen bei entsprechendem Bedarf oder bei konkreten Anlässen, auch bei einer Veränderung der nationalen oder internationalen Kinderschutz-Standards.

Für diesen Evaluationsprozess sind die Kinderschutzbeauftragten gemeinsam mit der Geschäftsführung im Rahmen unseres Qualitätsmanagements zuständig unter partizipativer Einbindung der betroffenen Teams.

12 Wichtige Kontaktadressen

- **AVOS - Gesellschaft für Vorsorgemedizin GmbH:** Elisabethstraße 2, 5020 Salzburg, Tel: 0662/887588-0, Mail: avos@avos.at
- **AMD Salzburg - Gesellschaft für Arbeitsmedizin, Sicherheitstechnik und Arbeitspsychologie GmbH:** Elisabethstraße 2, 5020 Salzburg, Tel: 0662/887588-0, Mail: amd@amd-sbg.at
- **BEKI – Betriebliche Kinderbetreuung gemeinnützige GmbH:** Elisabethstraße 2, 5020 Salzburg, Tel: 0662/887588-0, Mail: beki@beki.at
- **Kinderschutzbeauftragte AVOS:** Melanie Benzinger, BA, Mail: benzinger@avos.at
- **Kinderschutzbeauftragter AMD Salzburg:** MMag. Rafael Paulischin-Hovdar, Mail: paulischin-hovdar@amd-sbg.at
- **Kinderschutzbeauftragter BEKI:** MMag. Rafael Paulischin-Hovdar, Mail: paulischin-hovdar@beki.at
- **Kinder- und Jugendanwaltschaft (kija) Salzburg:** Fasaneriestraße 35, 1. Stock 5020 Salzburg, Tel: 05 7599729, Mail: kija@salzburg.gv.at
- **Kinderschutzzentrum Salzburg:** Schillerstraße 25, Stiege SÜD, 2. Stock, 5020 Salzburg, Tel: 0662/44911, Mail: beratung@kinderschutzzentrum.at

- **Kinder- und Jugendhilfe in der Stadt Salzburg und den Bezirken:** Betreffend Gefährdungsmeldungen siehe: <https://www.salzburg.gv.at/themen/soziales/kinder-und-jugendhilfe>
- **Gewaltschutzzentrum Salzburg gGmbH:** Paris-Lodron-Straße 3a, 5020 Salzburg, Tel: 0662/870100, Mail: office.salzburg@gewaltschutzzentrum.at

13 Anhang: Unsere Verpflichtungserklärung / Unser Verhaltenskodex

Verhaltenskodex zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Wir, die AVOS - Gesellschaft für Vorsorgemedizin GmbH, die AMD Salzburg - Gesellschaft für Arbeitsmedizin, Sicherheitstechnik und Arbeitspsychologie GmbH und die BEKI – Betriebliche Kinderbetreuung gemeinnützige GmbH verpflichten uns, die Rechte von Kindern und Jugendlichen zu achten, den Schutz vor Missbrauch und Misshandlung von Kindern und Jugendlichen in beiden Organisationen sowie bei unseren Veranstaltungen und Projekten zu gewährleisten und uns bei allen Tätigkeiten vorrangig am Kindeswohl zu orientieren. Daher werden Präventionsmaßnahmen etabliert, die eine aufmerksame Haltung gegenüber Kindern und Jugendlichen bei gleichzeitiger Wahrung ihrer Rechte garantieren und das Risiko vor Gewalt und Missbrauch minimieren sollen. Zielsetzung dieses Kodex ist es, dass all unsere Mitarbeitenden und all unsere externen Kooperationspartner*innen (Beauftragte) eine gemeinsame Verantwortung für die Sicherheit von Kindern und Jugendlichen übernehmen.

Name: _____

☐ Angestellt ☐ Freie*r Dienstnehmer*in ☐ Externe*r Kooperationspartner*in (Beauftragte*r)

Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich, das Kinderschutzkonzept zu befolgen, für die Beachtung, Bekanntmachung und Verbreitung der Verhaltensregeln in meinem Arbeitsumfeld Sorge zu tragen und auf alle Bedenken, Anschuldigungen und Vorkommnisse sofort zu reagieren und die Kinderschutzbeauftragten unmittelbar zur Kenntnis zu bringen.

Im Arbeitskontext werde ich im Umgang mit Kindern und Jugendlichen...

- dazu beitragen, ein für Kinder und Jugendliche sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld zu schaffen, das einen respektvollen und nicht diskriminierenden Umgang miteinander gewährleistet.
- alle gleichwertig und gleichrangig behandeln, ihre Würde respektieren und niemanden bevorzugen oder benachteiligen. Das gilt unabhängig von Alter, Geschlecht, körperlicher und psychischer Verfassung, sozialer, ethnischer und kultureller Herkunft, Religion oder wirtschaftlicher Stellung.
- die Meinung und Sorgen von Kindern und Jugendlichen ernst nehmen und sie als Persönlichkeit fördern.
- bei allen Aktivitäten das Prinzip der Freiwilligkeit wahren.
- ihre individuellen Grenzen respektieren und ihre Empfindungen zu Nähe und Distanz achten, aber auch meine eigenen wahren und mich dementsprechend respektvoll verhalten und altersadäquat mit körperlicher Nähe, die von den Kindern ausgeht, umgehen.

- mich bei Unsicherheiten im beruflichen Kontext im Umgang mit Grenzen, Nähe und Distanz an die Kinderschutzbeauftragten wenden.
- Situationen und Aktivitäten mit Kindern, Jugendlichen und vulnerablen Gruppen so planen, dass nach Möglichkeit mehrere Personen in Seh- und Hörweite sind und Eins-zu-Eins-Situationen nach Möglichkeit vermieden werden.
- beim Fotografieren, Filmen oder Berichten die Menschenwürde und das Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen achten, insbesondere auch mit persönlichen Daten sorgsam umgehen und dies auch von Dritten einfordern, die Informationen über Kinder und Jugendliche aus unserer Organisation erhalten.

Im Arbeitskontext werde ich also im Umgang mit Kindern und Jugendlichen niemals...

- die durch meine Position oder meine berufliche Stellung verliehene Macht oder meinen Einfluss auf das Leben und Wohlergehen eines Kindes und Jugendlichen missbrauchen.
- Kinder und Jugendliche schlagen oder mich anderweitig körperlich an ihnen vergehen. Erzieherische Maßnahmen übe ich gewaltfrei und ohne Demütigung und ohne Ausübung psychischer Gewalt aus.
- Kinder und Jugendliche sexuell, körperlich oder emotional misshandeln oder ausbeuten; insbesondere niemals mit oder an einem Kind/Jugendlichen sexuelle Aktivitäten durchführen oder es pornografischem Material aussetzen.
- Kinder und Jugendliche in unangemessener oder kulturell unsensibler Weise in den Arm nehmen, streicheln, küssen oder berühren.
- proaktiv keinen unangemessenen Körperkontakt suchen.
- unangemessene, sexualisierte, die Person entwertende oder sonstige missbräuchliche Ausdrücke benutzen oder eine sexualisierte Sprache in deren Umfeld tolerieren.
- sexuelle Anspielungen oder zweideutige Handlungen gegenüber einem Kind/Jugendlichen machen.
- eine Beziehung zu Kindern und Jugendlichen aufbauen, die als ausbeuterisch oder misshandelnd erachtet werden könnte.
- unverhältnismäßig viel Zeit mit einem einzelnen Kind/Jugendlichen getrennt von den anderen Kindern/Jugendlichen verbringen.
- illegales, gefährliches und misshandelndes Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen dulden oder unterstützen.
- um einen Dienst oder Gefallen bitten, der als missbräuchlich oder ausbeuterisch gegenüber Kindern und Jugendlichen betrachtet werden könnte.
- anvertraute Kinder und Jugendliche mit meinem Privathandy fotografieren, niemals Fotos der Kinder oder Jugendlichen privat nutzen und niemals Fotos veröffentlichen, auf denen Kinder oder Jugendliche erkennbar sind. Fotos von Kindern und Jugendlichen dürfen ausschließlich im Einverständnis mit den Familien und nur mit dem Diensthandy oder einer Dienstkamera oder von professionellen Fotografen im Rahmen von vereinbarten Fototerminen gemacht werden. Nur bei besonders begründeten Ausnahmefällen können mit ausdrücklicher Genehmigung der jeweiligen Bereichsleitung Fotoaufnahmen mit Privatkameras/Privathandys gestattet werden.

Datum _____

Unterschrift _____